



**Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

**AZ:**

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom : 31. Juli 2025  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon :  
**Erfurt, den : 8 August 2025**

## **Frage zu Daten beim RKI / Abgrenzung zwischen „Datenschutz“ und „ärztlicher Schweigepflicht“**

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihre o. g. Anfrage zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz betreffend anonymisierte personenbezogene Daten, die gemäß § 7 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ans Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldet werden müssen, ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen.

Folgendes kann ich Ihnen zu Ihrer Anfrage mitteilen:

Vorliegend ist zu unterscheiden zwischen direkt an der Patientenversorgung beteiligten Einrichtungen und Ärzten und medizinischen Forschungseinrichtungen.

Das RKI ist eine Forschungseinrichtung und nicht direkt an der Patientenversorgung beteiligt. Daher unterliegen die Mitarbeiter des RKI nicht der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB. Als Bundesbehörde unterliegt das RKI jedoch

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

dem geltenden Datenschutzrecht und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Darüber hinaus besteht die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 StGB nicht für Ärzte, die im Rahmen der Patientenversorgung Kenntnis von meldepflichtigen Erkrankungen erlangen, da die Ärzte gesetzlich nach §§ 6 ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Meldung dieser Erkrankungen verpflichtet sind. Jedoch dürfen die meldenden Ärzte gemäß § 203 StGB unbefugte Dritte nicht darüber informieren, dass und über welche betroffenen Personen sie die Meldung an das RKI abgeben haben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie Nachfragen haben, können Sie sich gern erneut an den TLfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

██████████